



B.59

Voranschlag 2005

Entwurf



Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zum Voranschlag 2005.

Wir beantragen Ihnen, dem Staatsvoranschlag 2005 samt den Globalbudgets sowie dem Grossratsbeschluss über den Steuer-Bezug 2005 zuzustimmen.

Luzern, 24. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss:
Kurt Meyer

Der Staatsschreiber:
Viktor Baumeler

Inhaltsverzeichnis

I. Beschlüsse des Grossen Rates	Seite
1. Beschluss über den Voranschlag	09
2. Beschluss über den Bezug der Staatssteuern	11
II. Bericht zum Voranschlag	
1. Übersicht und Wertung	15
2. Rahmenbedingungen für den Voranschlag	19
3. Wichtigste Änderungen	21
4. Erläuterungen zum Voranschlag	23
5. Einzelheiten zur Laufenden Rechnung	25
6. Einzelheiten zur Investitionsrechnung	40
III. Leistungsaufträge und Globalbudgets der Dienststellen	
1. Einleitung	45
2. Bau-, Umwelt- und Verkehrsdepartement	47
3. Bildungs- und Kulturdepartement	72
4. Finanzdepartement	146
5. Gesundheits- und Sozialdepartement	168
6. Justiz- und Sicherheitsdepartement	211
IV. Verwaltungsrechnung	
1. Zusammenzüge	244
2. Laufende Rechnung	247
3. Investitionsrechnung	272
4. Artengliederung	283
5. Funktionale Gliederung	288
V. Anhang	
1. Anzahl besetzter/geplanter Vollzeitstellen	297
2. Investitionen kantonale Hochbauten	301
3. Detailbegründungen der Nicht-WOV-Dienststellen	315



I. Beschlüsse des Grossen Rates

- Beschluss über den Voranschlag**
- Beschluss über den Bezug der Staatssteuern**

Entwurf

Grossratsbeschluss über den Voranschlag 2005 des Kantons Luzern

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2004
zum Voranschlag 2005 des Kantons Luzern,

beschliesst:

1. Der Staatsvoranschlag für das Jahr 2005 wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 15 179 188.-- in der Laufenden Rechnung und einem Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 7 497 618.-- genehmigt.
2. Die Leistungsaufträge und die Globalbudgets der WOV- und der LOS-Dienststellen werden genehmigt.
3. Der Grossratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

